

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	29.02.2024
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	20:10 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 14
<u>Anwesend:</u>	Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm. Roppelt Doris – 2. Bgm.

Göller Reinhard
Götz Thomas
Gunselmann Tobias
Heppt Markus
Joachimsthaler Michael
Körber Hans
Lindner Dominik
Müller Martin
Nagengast Dieter
Neudecker Benjamin
Werthmann Arndt
Wohlgenannt Simone

<u>Abwesend:</u>	Behringer Ralph
------------------	-----------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.01.2024.
------------------	--

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.01.2024 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 2	Bauangelegenheiten
------------------	---------------------------

2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie die Errichtung von 2 Stellplätzen Fl.-Nr. 183/2, Gemarkung Seußling BV-Nr. 04/2024

Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie die Errichtung von 2 Stellplätzen Fl.-Nr. 183/2, Gemarkung Seußling BV-Nr. 04/2024

Anlagen: Bauantragsunterlagen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Laubberg“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB) § 31 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellplätze

Für das Einfamilienhaus mit 153,72 m² Wohnfläche sind die beiden notwendigen Stellplätze nachgewiesen.

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Der Bauantrag ging am 14.02.2024 als Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Bamberg ein und wurde der Gemeinde Altendorf übermittelt.

Die vorliegende Planung hält in Bezug auf die Platzierung der Stellplätze die Baugrenze des Bebauungsplanes „Laubberg“ nicht ein. Da der vorliegende Bauantrag nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Laubberg“ einhält, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Bamberg durchzuführen und die Zustimmung der Gemeinde Altendorf zur Befreiung vom Bebauungsplan notwendig.

Die Gemeinde Altendorf erklärt daher, dass gem. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 5 BayBO das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, weil die Gemeinde Altendorf eine Überprüfung des Bauvorhabens für erforderlich hält.

Im Baugebiet „Laubberg“ gibt es hinsichtlich der Stellplätze außerhalb der Baugrenzen keine Vergleichsfälle. Beim Grundstück Fl.-Nr. 187/1, Gemarkung Seußling wurde im Jahr 2021 eine Garage teilweise außerhalb der Baugrenzen genehmigt.

Da es insgesamt im Gemeindegebiet aber entsprechende Vergleichsfälle hinsichtlich der Stellplätze teilweise außerhalb der Baugrenzen gibt, kann aus Sicht der Bauverwaltung diese Befreiung vom Bebauungsplan „Laubberg“ erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die notwendige Befreiung für die Stellplätze teilweise außerhalb der Baugrenzen wird erteilt.

Abstimmung: 14 : 0

Die Gemeinde Altendorf erklärt gemäß Art. 58 Abs. 2 Ziffer 5 BayBO, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, weil die Gemeinde Altendorf eine Überprüfung des Bauvorhabens für erforderlich hält.

Abstimmung: 13 : 1

3.1 Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Rahmen der Erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 22.01.2024.

Die Planung lag vom 02.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 öffentlich aus.

1. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

1	Regierung von Oberfranken	95444 Bayreuth
6	Staatliches Bauamt Bamberg, Abt. Straßenbau	96047 Bamberg
9	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	96049 Bamberg
11	Amt für Ländliche Entwicklung	96047 Bamberg
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	96052 Bamberg
14	BürgerNET Altendorf	96146 Altendorf
17	Zweckverband Wasserversorgung Eggolsheimer Gruppe	91330 Eggolsheim
18	Abwasserzweckverband Buttenheim/Altendorf	96155 Buttenheim
20	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q	80539 München
22	Markt Hirschaid	96114 Hirschaid
23	Markt Buttenheim	96155 Buttenheim
24	Markt Eggolsheim	91330 Eggolsheim
25	Gemeinde Hallerndorf	91352 Hallerndorf

2. Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 09.01.2024
8	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Stellungnahme vom 11.01.2024
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 09.01.2024
19	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 18.01.2024
21	Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Stellungnahme vom 19.01.2024

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmung: 14: 0

3. (2) Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 17.01.2024

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Wasserrecht:

Gegenüber der vorangegangenen Stellungnahme ergeben sich aus wasserrechtlicher Sicht keine neuen Erkenntnisse. Es kann daher vollinhaltlich auf unsere letzte Stellungnahme verwiesen werden.

Bauleitplanung:

Das Bauleitplanverfahren wird im Rahmen des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) geführt.

Mittlerweile wurde aufgrund der bekannten Problematik des § 13b BauGB eine „Reparaturregelung“ mit dem § 215a BauGB eingeführt.

Demnach können anhängige Verfahren im beschleunigten Verfahren zu Ende geführt werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vorgenommen wird. Diese Einschätzung muss zu dem Ergebnis kommen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die Pläne der erneuten Beteiligung wurden nun um einen Umweltbericht erweitert. Es sollte aufgrund der o.g. Ausführungen sichergestellt sein, dass der Umweltbericht den Vorgaben der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB entspricht.

Eine Stellungnahme des Bereiches **Naturschutz** wird ggf. nachgereicht.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 31.05.2022, 29.06.2023 und 13.12.2023.

Ausgehend vom Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 4. August 2023 wurde für das Bebauungsplanverfahren der Umweltbericht nachgeholt, der Aspekte der Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 BauGB berücksichtigt. Wie im Umweltbericht aufgeführt, sind Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit

zu erwarten, die jedoch durch die festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirkungsvoll reduziert werden können.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen der Fachbehörden im Rahmen dieses Verfahrensschrittes haben sich aus gemeindlicher Sicht in diesem Zusammenhang keine neuen Sachverhalte ergeben, die eine Ergänzung oder Änderung der einzusehenden umweltbezogenen Informationen, Berichte oder Gutachten ergeben.

Die Unterlagen werden in der üblichen Form nach Abschluss des Verfahrens entsprechend übermittelt.

Abstimmung: 14 : 0

4. (4) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kronach vom 04.01.2024 mit nachgereichter Stellungnahme vom 18.10.2023

Stellungnahme vom 04.01.2024:

im oben genannten Verfahren ergeben sich durch die Änderungen keine Auswirkungen auf unsere bisherige Stellungnahme vom 08.09.2023 (Az.: 2-4622-BA-13668/2023).

(Korrektur per E-Mail:

anbei unsere Stellungnahme vom 18.10.2023 (nicht 08.09.2023) auf die sich unsere aktuelle Stellungnahme vom 04.01.2024 bezieht.)

Stellungnahme vom 18.10.2023 (nachgereicht):

im oben genannten Verfahren äußern wir uns zu den Änderungen in Ergänzung zur Stellungnahme vom 16.10.2022 (Az.: 2-4622-BA-11874/2020) und 02.09.2023 (per Email) wie folgt:

Die Errichtung der Flutmulde wurde mit Plangenehmigungsbescheid vom 21.04.2023 genehmigt. Der Bescheid und unser Gutachten vom 12.04.2023 (2.4-4543.5-BA-3762/2023) sind zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat verweist auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 31.05.2022 und 29.06.2023. Ein Hinweis zur Plangenehmigung vom 21.04.2023 für die Flutmulde wurde mittlerweile in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: 14 :

5. (5) Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Bayreuth vom 22.01.2024

die Planänderungen zum 13.12.2023 wurden seitens der Autobahn GmbH zur Kenntnis genommen. Derzeit ergeben sich keine weiteren Auflagen. Die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 15.10.2019 (vormals Autobahndirektion) behält nach wie vor ihre Gültigkeit.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass bei Bauanträgen jeglicher Art innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG), dass Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig (Anbau@fba.bund.de) zu beteiligen ist. Für Bauleitplanungen bleibt die Autobahn GmbH federführend.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 31.05.2022 und 29.06.2023. Neue Sachverhalte haben sich im Rahmen des zuletzt durchgeführten Verfahrensschrittes - erneute Beteiligung der Fachbehörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 02.01. bis 22.01.2024 - nicht ergeben. Der Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt wird der hinsichtlich der fünf innerhalb der Baubeschränkungszone liegenden Baurechte zu gegebener Zeit an die betroffenen Bauherren weitergeleitet.

Abstimmung:14 :

6. (7) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien, München, vom 17.01.2024

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfra.go.com/>

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 419, Abzw. Nürnberg - Ebensfeld im Bereich der Maste Nr. 8160 bis 8162.

Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungssachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Einwände, sofern die folgenden Auflagen eingehalten werden:

Die im Bebauungsplan dargestellten Planungsflächen (Straßen, Parkflächen, etc.), die sich innerhalb eines Ausschwingbereiches von 21,4 m beiderseits der Leitungssachse befinden, bedürfen einer Prüfung und Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Dabei sind uns genaue Planunterlagen vorzulegen, aus denen die Lage- und Höhe der Bauwerke und Anlagen einschließlich aller An- und Aufbauten bezogen NN (Normal Null) ersichtlich sind.

Die Fahrbahnoberkante der im Bebauungsplan dargestellten Straßen und Parkflächen darf eine Höhe von maximal 254,6 m ü. NN nicht überschreiten.

Dem Vorhaben wird unter Berücksichtigung der o. g. Punkte zugestimmt.

Die nachfolgenden Hinweise und Auflagen sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten:

Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.

Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - erreichen.

Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.

Der Bereich in einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist sowohl von jeglicher Bebauung als auch von Bewuchs vollständig freizuhalten.

Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.

Beim Einsatz von Baugeräten (wie z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe usw.) innerhalb des Schutzstreifens müssen die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich der Baugeräte ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und

Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.

Das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“ ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten.

Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.

Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.

Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.

Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.

Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.

In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH.

Die Leitungstrasse im Bereich des betroffenen Planungsgebiets ist in ihrem Verlauf mit Maststandorten und Schutzstreifen darzustellen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Die o. g. Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in die Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Weiterhin verweisen wir auf die von der 110-kV-Bahnstromleitung ausgehenden Feldimmissionen (elektrisches und magnetisches Feld). Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend

aufhalten. Die dort genannten Vorsorgegrenzwerte werden von unseren Leitungen eingehalten.

Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden.

Da darüber hinaus mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist (es obliegt den Anliegern für Schutzvorkehrungen zu sorgen), empfehlen wir, die Leitung einschließlich des Schutzstreifens von einer Bebauung auszusparen. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, diesen Textabschnitt im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ mit aufzunehmen.

Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht,

Merkblatt

über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie).

Zur Vermeidung von Unfällen, die durch unzulässige Annäherung an unsere Hochspannungsleitungen entstehen können, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

1. Bei allen Bauarbeiten sind die in den einschlägigen VDE-Normen (insbesondere VDE 0105-100) und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und BGV C22) festgelegten Schutzabstände zu den Leiterseilen der 110 kV-Hochspannungsleitungen einzuhalten.

Der Bauherr/Bauunternehmer hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Sicherheitshinweise allen auf der Baustelle tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer, Baggerführer, insbesondere jedoch den Arbeitsverantwortlichen zugänglich sind. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen sind.

Für den Bauherrn/Bauunternehmer besteht vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

2. Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Zur Umsetzung der im Rahmen unserer Stellungnahme zur Bauanfrage erteilten Auflagen besteht für den Bauherrn ergänzend die Möglichkeit einer örtlichen Anlageneinweisung durch einen unserer nachfolgend aufgeführten Anlagenmeister. Die Verantwortung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände bzw. in unserer schriftlichen Stellungnahme ggf. mitgeteilten Arbeitsgrenzen verbleibt jedoch immer beim Bauherrn/Bauunternehmen.

Bereich Unterfranken:	Herr Schutte-Kürster	(0170) 8506115
Bereich Oberfranken und nördliches Mittelfranken:	Herr Gomar	(0160) 97430700
Bereich Oberpfalz und nördliches Niederbayern:	Herr Graser	(0171) 9743427
Bereich Mittelfranken und nördliches Oberbayern:	Herr Feuerer	(0160) 97443496
Bereich Schwaben und westliches Oberbayern:	Herr Hasson	(0160) 97443500
Bereich Niederbayern und östliches Oberbayern:	Herr Zarnekow	(0160) 97440542
Bereich südliches Oberbayern:	Herr Koutoufas	(0160) 97448846

Personen, Baumaschinen (Kran, Bagger etc.), Gerüste oder sonstige Gegenstände dürfen gemäß den unter 1. genannten Richtlinien bei einer Betriebsspannung

bis 110 kV (trifft grundsätzlich bei Bahnstromleitungen zu) **keinesfalls näher als 3,00 m** an die Leiterseile heranreichen.

Nach den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sollte allgemein ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden!

Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht Lebensgefahr!

3. Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden.
4. Anker und Zugseile der Baumaschinen sind so zu sichern, daß sie bei evtl. Bruch nicht in die Hochspannungsleitung schnellen können.

5. Verankerungen der Kräne sind so anzubringen, daß ein Kippen in Leitungsrichtung mit Sicherheit verhindert wird.
6. Die Ausleger, Drehkränze, Laufkatzen der Arbeitsmaschinen/Baukräne sind so zu arretieren, dass das unbeabsichtigte Einschwenken bzw. Fahren in die Hochspannungsleitungen unmöglich ist.
7. Das Bedienpersonal auf der in Verbindung mit einem Hochspannungsleiterseil gekommenen Arbeitsmaschine muss Ruhe bewahren und darf die Maschine nicht verlassen. Das Personal darf keinesfalls eine unter Spannung geratene Arbeitsmaschine berühren. Im Umkreis von 20 m stehende Personen dürfen wegen Schrittspannungsgefahr den Standort vor Gefahrbeseitigung nicht verlassen.

Beim Absteigen vom Fahrzeug besteht Lebensgefahr

8. Das Fahrzeug ist entweder mit eigenem Antrieb aus dem Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung herauszufahren oder es ist solange zu warten, bis die unten genannte Stelle die Freischaltung - d.h. Abschaltung der Hochspannungsleitung - bestätigt hat. Das Bedienpersonal darf die Arbeitsmaschinen erst verlassen, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass das Gerät spannungsfrei ist.
9. Das Betreten der Umgebung herabfallender unter Spannung stehender Leitungen ist lebensgefährlich (Schrittspannung).

Von der am Boden liegenden Freileitung ist daher ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten

Hat die betreffende Leitung Berührung mit Metallteilen wie Zäunen, Geländer, Baumaschinen usw., so ist von diesen Teilen ebenfalls der entsprechende Abstand einzuhalten.

10. Da jede Erhöhung des Terrains unter der Leitungstrasse zur Verringerung des Bodenabstandes zu den spannungsführenden Leiterseilen führt, besteht dabei zudem die Gefahr, dass dadurch der notwendige Sicherheitsabstand zur Leitung unterschritten wird.
11. Werden anlässlich von Aushubarbeiten Masten beschädigt, ist die unter Punkt 2 genannte Stelle sofort zu verständigen.

Im Falle einer **Leitungsberührung** oder eines **Unfalls** im erwähnten Zusammenhang bitten wir um sofortige telefonische Verständigung folgender Stelle:

DB Energie GmbH
Schaltbefehlsstelle Frankfurt

Tel.: 0800 100 9868 (gebührenfrei)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 31.05.2022, 29.06.2023 und 13.12.2023.

Weitere Abstimmungen hinsichtlich Lage und Höhe der geplanten Fahrbahnoberkanten erfolgen rechtzeitig mit der DB AG im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen. Die Stellungnahme mit allen Anforderungen und Hinweisen wurde an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet.

Abstimmung: 14 : 0

7. (12) Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.01.2024

nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2022.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf den weiterhin inhaltlich geltenden Beschluss vom 31.05.2022.

Abstimmung: 14 : 0

8. (15) Stellungnahmen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 22.01.2024

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.12.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.





Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Ausführungen zum möglichen Ausbau der Telekommunikationsanlagen und zur Koordinierung werden im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt.

Abstimmung: 14 : 0

9. (16) Stellungnahmen der PLEdoc, Essen, und GasLINE, Essen, vom 09.01.2024

Stellungnahme PLEdoc:

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	FGN001161000	200	35, 36	8 m	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg
2	GasLINE	LWL-KSR- Anlage	in Betrieb	FGN001161000	-	35, 36	Im Schutzstreifen der Gasleitung	Wilhelm Reinfelder 0201/3642-73345 Bamberg

Bezug: unsere Stellungnahme 20220700924 vom 29.07.2022 an Sie zur Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB

unsere Stellungnahme 20230903051 vom 19.09.2023 an Sie zur erneuten Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig bei Nürnberg.

Die auf der Internetseite der Gemeinde Altendorf zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu den Planänderungen des o.g. Bauleitverfahren haben wir gesichtet und festgestellt, dass durch die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Ergänzung der Begründung Kap. 9 zur Plangenehmigung der Flutmulde und Ergänzung Kap. 4 der Begründung zum Denkmalschutz unsere Anlagen nicht berührt werden.

Die Ferngasleitung ist im erforderlichen Umfang in den Plan- und Textteilen dargestellt und in der Begründung berücksichtigt.

Sofern weiterhin die Hinweise und Anregungen aus unseren Bezugsschreiben sowie das beiliegende Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ Beachtung und Anwendung finden, haben wir weiterhin **keine Einwände** gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Haidwiesen“ der Gemeinde Altendorf.



Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erdddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthalt

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net
Stand Juni 2023

+ Alt-Stellungnahme vom 19.09.2023 + Broschüre " Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und dazugehörigen Anlagen"

Stellungnahme GasLINE:

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

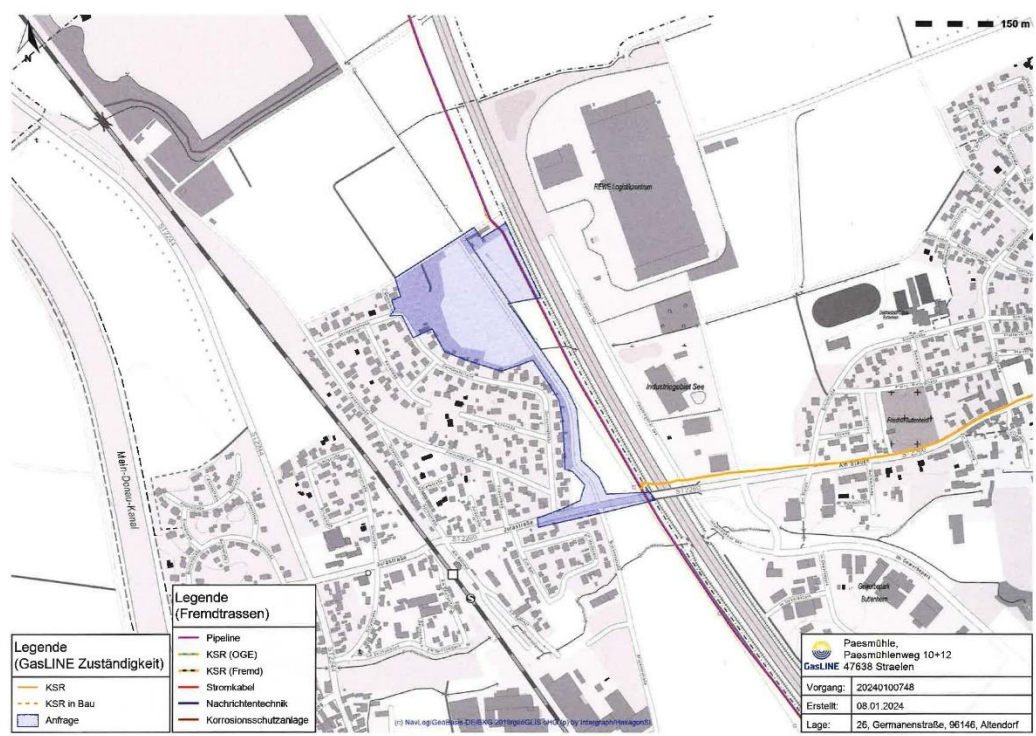
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise inkl. der Merkblätter verbleiben bei der Gemeinde zur weiteren Beachtung im Bedarfsfall.

Abstimmung: 14 : 0

10. (30) Stellungnahme des Kreisbrandrats des Landkreises Bamberg vom 08.01.2024

gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB § 4 nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per mail vom 15.12.2023 übermittelte Anschreiben durch Ihr Büro und die veröffentlichten Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Altendorf.

Die Stellungnahmen vom 23.05.22, 27.06.23, sowie 02.10.23 haben weiterhin ihre Gültigkeit. Bezgl. der Änderungen laut Anschreiben vom 15.12.23 gibt es seitens der Brandschutzdienststelle keine Anmerkungen.

Bezgl. der weiteren Ausführungsplanung im Hinblick auf die Lage und Art der Hydranten, bittet die Brandschutzdienststelle um weitere Beteiligung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die weiterhin vollinhaltlich geltenden Beschlüsse vom 31.05.2022, 29.06.2023 und 13.12.2023. Weitere Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle erfolgen im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen.

Abstimmung: 14 : 0

2. Öffentlichkeit

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

14 Mitglieder des Gemeinderates anwesend

3.2 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Altendorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den vom Büro BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - gefertigten Bebauungsplan "Haidwiesen" in der Fassung vom 13.12.2023 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.12.2023 als Satzung.

Abstimmung: 14 : 0

3.3 Vergabe der Straßennamen und Festlegung der Hausnummerierung im Baugebiet „Haidwiesen“

Im Baugebiet „Haidwiesen“ sind für die vier Planstraßen (A-D) Straßennamen festzulegen. Die Verwaltung hat im anliegenden Plan verschiedene Namensvorschläge gemacht.

Diese Namen beziehen sich teilweise auf die amtliche Lagebezeichnung des Gebietes (Haidwiesen, Sandgrube), teilweise auf die historische Nutzung (Weidenäcker – hier wurden früher die Weiden für die Korbflechter angebaut), teilweise auf die Korbwarenherstellung (Weiden -> Körbe) und auf den Erblasser (Martin Göller), welcher der Gemeinde Altendorf das Mehrfamilienhaus in München vermacht hat.

Die Planstraße A würde sich als „Zu den Haidwiesen“ anbieten. Evtl. könnte man die neue Kindertagesstätte „Kindertagesstätte (KiTa) Haidwiesen“ nennen.

Die Straße, die zwischen den beiden Mehrfamilienhäusern verläuft (Planstraße B), würde sich als „Martin-Göller-Straße“ anbieten. Da diese beiden Mehrfamilienhäuser über die zukünftige Stiftung errichtet und betrieben werden sollen, wäre hier ein schöner Bogen zum „Stifter“ gespannt.

Es handelt sich hier aber nur um Vorschläge der Verwaltung. Alternativvorschläge des Gemeinderates sind sehr willkommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt folgende Straßenbezeichnungen im Baugebiet „Haidwiesen“ zu vergeben:

Planstraße A	Haidwiesen
Planstraße B	Martin-Göller-Straße
Planstraße C	Weidenäcker
Planstraße D	Korbmacherweg

Abstimmung: 14 : 0

TOP 4	Bauleitplanung der Nachbargemeinden
------------------	--

4.1 Markt Hirschaid; „Kindertagesstätte Sassanfahrt“

4.1.1 Markt Hirschaid, Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) im Bereich Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Kindertagesstätte Sassanfahrt“

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Vorsitzende erläutert anhand der Planunterlagen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kindertagesstätte Sassanfahrt“.

Da die Gemeinde Altendorf hat gegen diese Planungen keine Einwände. Die Planungen werden zur Kenntnis genommen.

14 Mitglieder anwesend.

**4.1.2 Markt Hirschaid, Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Kindertagesstätte Sassanfahrt“
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Vorsitzende erläutert die Planunterlagen des Marktes Hirschaid.

Da die Gemeinde Altendorf hat gegen diese Planungen keine Einwände. Die Planungen werden zur Kenntnis genommen.

14 Mitglieder anwesend

**4.2 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „In der Rötze III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rötze II“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gries III“,
Markt Hirschaid, Landkreis Bamberg
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Vorsitzende erläutert die Planungen des Marktes Hirschaid.

Da die Gemeinde Altendorf hat gegen diese Planungen keine Einwände. Die Planungen werden zur Kenntnis genommen.

14 Mitglieder anwesend

TOP 5	Vorstellung verschiedener Projektmodelle zum Windenergiepark Seußling
------------------	--

Der Vorsitzende begrüßt zu TOP 5 Herrn Ruckdeschel und übergibt das Wort.
Herr Ruckdeschel wird anhand seiner Power-Point-Präsentation die drei verschiedenen Projektmodelle zum Thema Windenergie dem Gemeinderat erläutern.



Energiewende als Chance für Bürger und Kommunen Handlungsoptionen für den Markt Altendorf

29. Februar 2024

Markus Ruckdeschel, Energieagentur Nordbayern

www.energieagentur-nordbayern.de

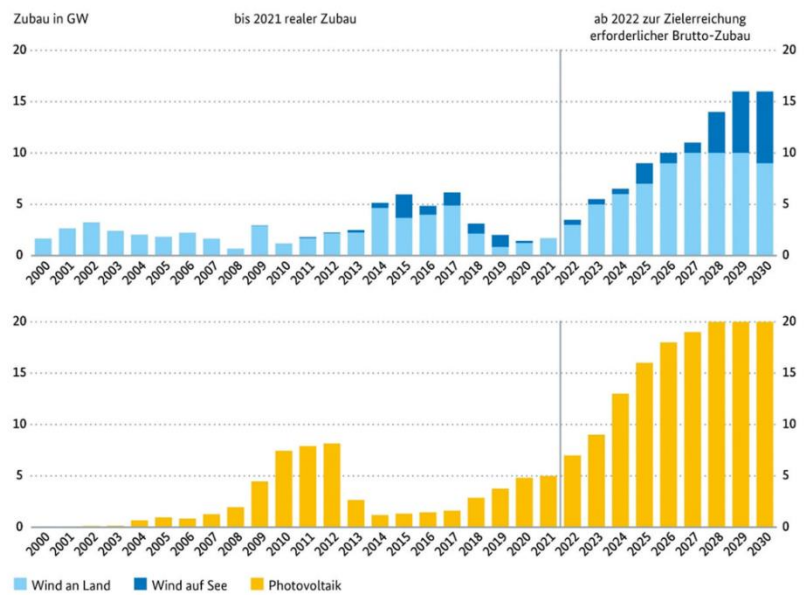
Die Ausbauziele der Bundesregierung

80% EE-Strom bis 2030

- PV:
-> von 60 auf 200 GW
- Wind onshore
-> von 56 auf >100 GW
- Wind offshore
-> von 8 auf 30 GW

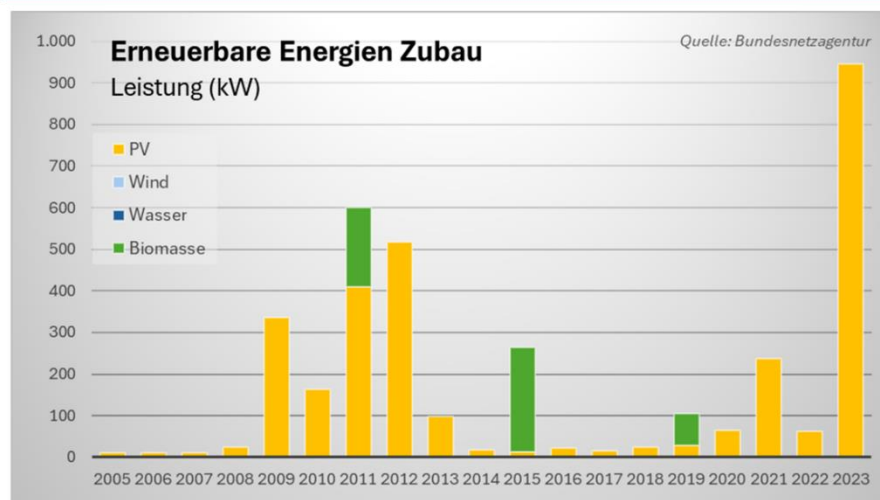
Dafür ist eine **Vervielfachung** des bisherigen Ausbautempos notwendig

Ausbau Wind und Photovoltaik



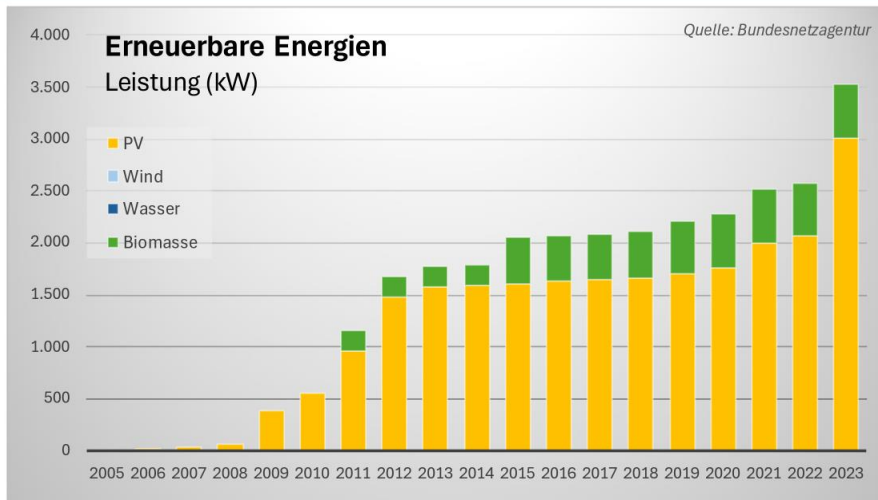
Habeck

- Wir stehen vor einer **neuen Ausbauwelle** für Erneuerbare Energie
- Grundsätzlich werden wir alle davon profitieren
 - Günstige Energie, Unabhängigkeit UND Klimaschutz!
- Vor Ort stellt sich aber vor allem eine Frage:
 - Wer profitiert wirtschaftlich vom Betrieb dieser Anlagen?
 - Wie können wir tatsächlich die Wertschöpfung in der Region halten?



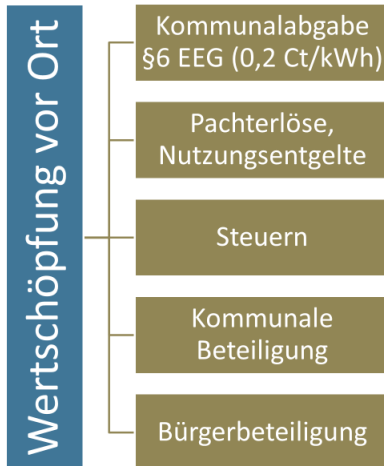
Ausbau der Erneuerbaren

Entwicklung im Markt Altendorf



Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

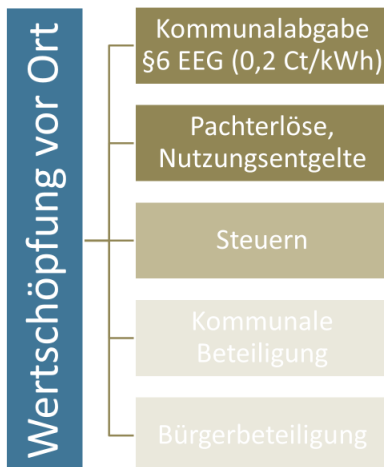
Wertschöpfung vor Ort – worüber sprechen wir eigentlich?



Welche Rolle will/kann die
Kommune einnehmen?

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Wertschöpfung vor Ort – worüber sprechen wir eigentlich?

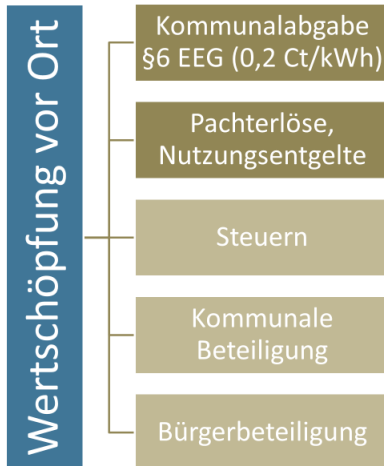


Welche Rolle will/kann die
Kommune einnehmen?



Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Wertschöpfung vor Ort – worüber sprechen wir eigentlich?

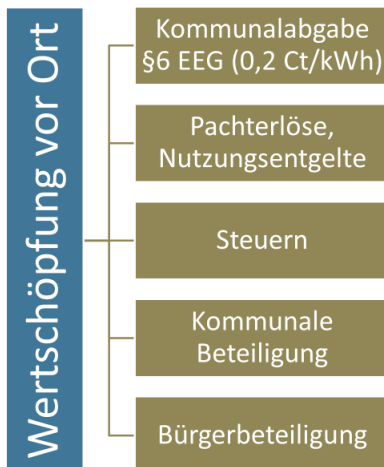


Welche Rolle will/kann die
Kommune einnehmen?



Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Wertschöpfung vor Ort – worüber sprechen wir eigentlich?

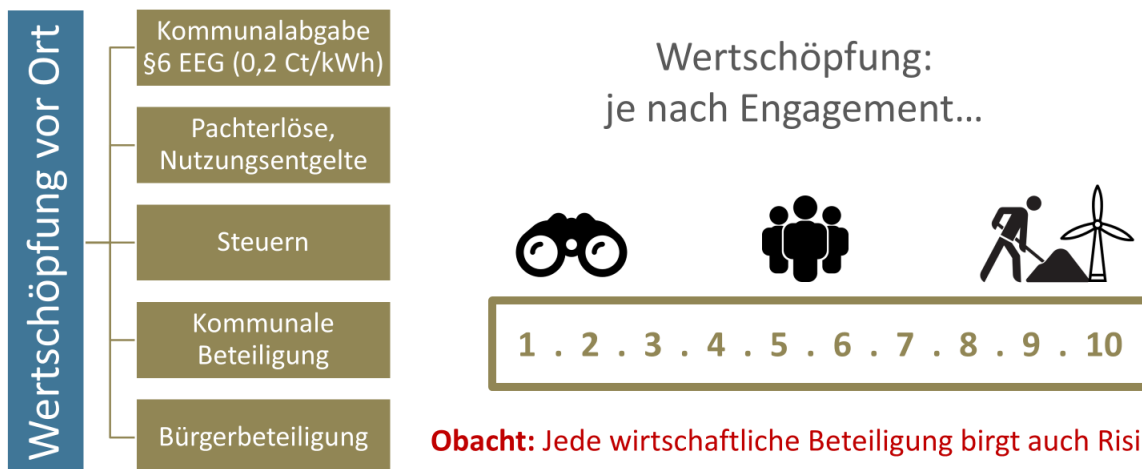


Welche Rolle will/kann die
Kommune einnehmen?



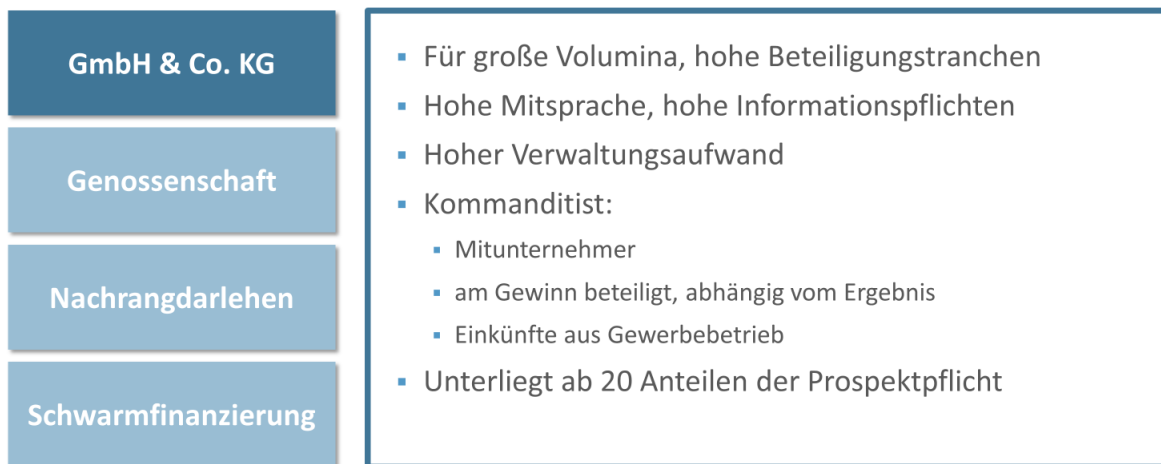
Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Wertschöpfung vor Ort – worüber sprechen wir eigentlich?



Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Die üblichsten Organisationsformen



Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Die üblichsten Organisationsformen



GmbH & Co. KG

Genossenschaft

Nachrangdarlehen

Schwarmfinanzierung

- Eher für niedrige Beteiligungstranchen
- Hoher Verwaltungsaufwand
- Mitsprache (jeder hat 1 Stimme), umfangreiche Informationspflichten
- Mitglied:
 - Miteigentümer
 - am Gewinn beteiligt, Rendite abhängig vom Ergebnis
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Keine Prospektpflicht

www.energieagentur-nordbayern.de

13

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Die üblichsten Organisationsformen



GmbH & Co. KG

Genossenschaft

Nachrangdarlehen

Schwarmfinanzierung

- Eher für Einzelinvest >25.000 EUR
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Keine Mitsprache, keine Informationspflichten
- Darlehensgeber:
 - Nur Geldgeber
 - Rendite (idR. Mindestzins plus ggf. Bonuszins)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Prospektpflicht (über 20 Anteile)

www.energieagentur-nordbayern.de

14

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Die üblichsten Organisationsformen



GmbH & Co. KG

Genossenschaft

Nachrangdarlehen

Schwarmfinanzierung

- Sonderform des Nachrangdarlehens, Geld (idR. kleinere Beträge bis max. 25.000 EUR) wird über online-Plattform eingesammelt
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Keine Mitsprache, keine Informationspflichten
- Crowd-Investor:
 - Nur Geldgeber
 - Rendite (idR. Mindestzins plus ggf. Bonuszins)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
- KEINE Prospektspflicht (nur Vermögensanlagen-Informationsblatt)

www.energieagentur-nordbayern.de

15

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Die üblichsten Organisationsformen



GmbH & Co. KG

Genossenschaft

Nachrangdarlehen

Schwarmfinanzierung

Weitere Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung:

- Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen
- Digitale Anleihen (tokenisiert, Blockchain-Technologie)
- Genussrechte
- Sparbriefe örtlicher Kreditinstitute
- Fonds (oft auch GmbH & Co. KG)
- ...

www.energieagentur-nordbayern.de

16

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

In der Praxis: Windpark meist als GmbH & Co. KG

Bürgerwindpark „Zugiger Hügel“ GmbH & Co. KG

Kommune
(oder KU)

Stadtwerk

Genossen-
schaft ?

Bürger ?

...

Nachrangdarlehen

Schwarmfinanzierung

- Wer zeichnet welche Anteile?
- Woher kommt das EK (20-30%)
- Woher kommt das Fremdkapital?
- Sollen Bürger als Kommanditisten beteiligt sein?
- Oder besser über eine Genossenschaft?
- Wer übernimmt die Geschäftsführung? ...

Umsetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort

Kommune und Bürger:innen: „Idealbesetzung“ für die Energiewende

KOMMUNE



BÜRGER

- Größere Wertschöpfung
- Mehr KnowHow
- Echte Mitsprache, echte Beteiligung, höhere Akzeptanz

Praktische Umsetzung

Entscheidend: Rolle der Kommune



Projektierer entwickelt und betreibt	Projektierer mit Beteiligung der Kommune	Kommune macht's selbst
Kommune erhält Kommunalabgabe §6 EEG, evtl. Gewerbesteuer Flächeneigentümer erhalten Pacht	Kommune beteiligt sich als Eigentümerin und erhält zusätzlich Ausschüttungen	Kommune geht selbst in die Flächensicherung, Projektierer ist Dienstleister Maximierung der Wertschöpfung
100.000-200.000 EUR	...	1.000.000 EUR und mehr

*pro Windrad 6-7MW

www.energieagentur-nordbayern.de

19

“

Der unverzügliche Wechsel zu erneuerbaren Energien ist keine Last, sondern die größte greifbare soziale und wirtschaftliche Zukunftschance.

Hermann Scheer (1944-2010)

”



	Energieagentur Nordbayern GmbH Markus Ruckdeschel		
	Geschäftsstelle Kulmbach	Tel.	09221 / 82 39 - 26
	Kressenstein 19	Fax.	09221 / 82 39 - 29
95326 Kulmbach	E-Mail.	presse@ea-nb.de	

www.energieagentur-nordbayern.de

20

TOP 6	Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer – Europawahl 2024
--------------	--

**Festlegung der Entschädigung für die Wahlhelfer
Europawahl 2024**

Seite 33 von 34

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 29.02.2024

Für die bevorstehende Europawahl am 09.06.2024 sind die Entschädigungen für die Wahlhelfer festzulegen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, in Anlehnung an die vergangenen Wahlen, die Aufwandsentschädigungen wie folgt festzulegen:

Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter	45,00 Euro
Schriftführer und dessen Stellvertreter	40,00 Euro
Beisitzer	35,00 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Erfrischungsgeld für die Europawahl wie folgt festzusetzen: Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten 45,00 Euro, der Schriftführer und sein Stellvertreter 40,00 Euro, die Beisitzer jeweils 35,00 Euro.

Abstimmung: 14 : 0

TOP 7	Bericht des Bürgermeisters
------------------	-----------------------------------

Archäologie Haidwiesen

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass für die kleine Flutmuldenlösung die Archäologie im Baugebiet Haidwiesen vor Ort sind.

Für die archäologischen Untersuchungen wurden zwei Sondagen gezogen und kleine untergeordnete Funde entdeckt. Keine Scherben, sondern schwarze Verfärbungen. Diese werden in den nächsten vier bis sechs Wochen nachgeputzt.

Ein Kostenvoranschlag liegt noch nicht vor.

Spatenstich Baugebiet Haidwiesen

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass für das Baugebiet Haidwiesen ein Spatenstich für den Freitag, den 22.03.2024, 16.00 Uhr geplant ist.

Auf Wunsch des Gemeinderates wurde ein Ausweichtermin gewünscht. Neuer Termin wurde auf Freitag, den 12.04.24, 16.00 Uhr festgesetzt.

TOP 8	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Durch die Mitglieder wurden keine Punkte vorgebracht.

Da keine weiteren Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 20:10 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin